

Japanisches Recht in fünf Minuten (4)

Vertretungsregeln der Gesellschaft in Japan

Von Mikio Tanaka

Bei alltäglichen oder kleineren Transaktionen werden oft die für die entsprechenden Geschäfte zuständigen Angestellten als Vertretungsbefugte betrachtet. So ist bei solchen Transaktionen das Siegel eines gesetzlichen Vertreters (anstelle der Unterschrift, denn in Japan wird selten unterschrieben) nicht erforderlich. Bei wichtigen Geschäften sollte jedoch vorher klargelegt werden, wer vertretungsberechtigt ist und wie diese Befugnis auszuweisen ist.

In Japan galten die Aktiengesellschaft (*kabushiki kaisha*, „KK“) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*yugen kaisha*, „YK“, die allerdings seit der Gesellschaftsrechtsreform von 2006 nicht mehr neu gegründet werden darf) als die beiden traditionellen Kapitalgesellschaftsformen. Während in Deutschland die Gesellschaftsform einer GmbH am gängigsten ist, hat in Japan die KK/Aktiengesellschaft-Form (ähnlich wie in der Schweiz) die größte Verbreitung. Selbst ein winziger Gemüseladen wendet die Rechtsform der KK an, daher wird sie auch scherzhaft als „Papi der Präsident, Mami die Senior Managing Director-Gesellschaft“ bezeichnet.

Bis vor der Gesellschaftsrechtsreform 2006 hatte bei einer YK grundsätzlich jeder Direktor (*torishimariyaku*/Director) die Einzelvertretungsmacht. Bei einer KK hingegen durfte lediglich der vertretungsberechtigte Direktor (*daihyo torishimariyaku*/Representative Director) die Gesellschaft vertreten, und andere „bloße“ Direktoren nicht.

Seit der Gesellschaftsrechtsreform 2006 wurde die Neugründung einer YK nicht mehr gestattet. Die zwei Gesellschaftsformen wurden in der KK vereinheitlicht, und gleichzeitig wurde eine vielfältige Organstruktur ermöglicht (siehe auch Mikio Tanaka: JAPANMARKT 08/2005).

Eine KK mit einem Direktorenrat, die immer noch die gängigste KK-Struktur ist, wird durch vertretungsberechtigte Direktoren vertreten, und eine (meist kleinere) KK, die weder über einen Direktorenrat noch über gesetzliche Ausschüsse verfügt,

wird durch „bloße“ Direktoren vertreten. Die gesellschaftsinternen Titel wie zum Beispiel President, Senior Managing Director und CEO stehen, wie das auch in Deutschland der Fall ist, mit der gesetzlichen Vertretungsmacht in keinem direkten Zusammenhang.

Beispiel: „ABC Japan KK“ in Tokyo ist die Tochtergesellschaft der deutschen Gesellschaft „ABC GmbH“. Bei ABC Japan KK sind Herr Suzuki in Tokyo und Herr Schmidt in Stuttgart, der ebenso Geschäftsführer der ABC GmbH ist, als Representative Directors tätig. Angesichts des Arbeitskräftemangels kann die ABC GmbH nicht stetig Personal nach Tokyo entsenden, ist aber besorgt darum, dass Herr Suzuki sein Ermessen nicht missbraucht. Daher verfolgt die ABC GmbH das Ziel, dass Herr Suzuki die ABC Japan KK nur gemeinsam mit Herrn Schmidt vertreten kann.

In Deutschland ist eine solche gemeinsame Vertretungsweise, das sogenannte Vieraugenprinzip, verbreitet, und viele GmbHs werden durch zwei Geschäftsführer (oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen) vertreten. Das Ziel dieses Systems ist es, bei der Gesellschaftsvertretung mehr Vorsicht walten zu lassen. Das System ist besonders hilfreich zur Kontrolle der weit entfernten Tochtergesellschaften, wo tägliche Inspektionen nicht einfach sind.

In Japan hingegen wurde bei der Gesellschaftsrechtsreform 2006 die Regel der Gemeinsamvertretung gesetzlich abgeschafft, da dieses Verfahren ohnehin nur selten Verwendung gefunden hatte. Die Gemeinsamvertretungsregel hat heute lediglich eine gesellschaftsinterne Wirkung, und folglich gilt diese Gemeinsamvertretungsregel nicht als eine effektive Maßnahme, um die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft im Fernen Osten zu kontrollieren.

Bei der Reform 2006 wurde der neue

Oberbegriff der „Anteilsgesellschaften“ (*mochibun kaisha*) eingeführt, zu denen die offene Handelsgesellschaft (*gomei kaisha*), die Kommanditgesellschaft (*goshi kaisha*), und die LLC (*godo kaisha*) gehören. Falls bei einer Anteilsgesellschaft kein „vertretungsberechtigter Gesellschafter“ bestellt und eingetragen wird, sind die Rechtsgeschäfte der Anteilsgesellschaft durch die einzelnen „geschäftsführenden Gesellschafter“, deren Namen in das Handelsregister eingetragen werden müssen, durchzuführen. Sollte diese Eintragung auch nicht erfolgen, wird jeder einzelne Gesellschafter (sogar einschließlich Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft) als „geschäftsführender Gesellschafter“ betrachtet.

Unter den oben genannten drei Rechtsformen der Anteilsgesellschaften ist die LLC eine neue Rechtsform. Die Kommanditgesellschaft existierte bereits vor der Reform 2006, aber eine Rechtsform wie die GmbH & Co. KG, wie sie in Deutschland häufig zu sehen ist, war in Japan vor dieser Reform nicht zulässig. Heute darf eine Rechtsperson ein Komplementär einer Kommanditgesellschaft werden, de facto sind solche Gesellschaften aber noch nicht verbreitet. Wenn eine Rechtsperson der „geschäftsführende Gesellschafter“ ist, muss eine natürliche Person, die tatsächlich die Geschäftsführung übernehmen soll, zusätzlich im Handelsregister eingetragen werden.

Während in Deutschland das Amtsgericht für das Handelsregisterwesen zuständig ist, ist dies in Japan die Justizbehörde (*homukyoku*), die in den Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums fällt. Handelsregisterauszüge sind wie in Deutschland mit einer vorherigen Anmeldung auch im Internet erhältlich.

KONTAKT

Mikio Tanaka ist Partner und Rechtsanwalt bei City-Yuwa Partners in Tokyo.
Tel.: +81(0)3 6212 5500
Email: mikio.tanaka@city-yuwa.com
Internet: www.city-yuwa.com